

Unternehmenssicherung und Sanierung, Teil I

Die sanfte Landung

Alle 15 Minuten geht in Deutschland ein Unternehmen pleite, und damit gehen jeden Tag 1500 Arbeitsplätze verloren. Dass muss nicht sein. Auch kleine Betriebe können das neue Insolvenzrecht nutzen.

Das Telefonat mit dem Kreditsachbearbeiter der Bank deutet oft genug das Ende an. Da wird nicht Nächte lang verhandelt wie in der Oberhausener Babcock-Zentrale. Fehlende Liquidität führt beim Mittelständler zur Kreditkündigung. Die Verpfändung der Lebensversicherung, die Eintragung einer weiteren Grundschuld auf das private Wohnhaus – solche letzten Kraftanstrengungen mögen den Prozess eine Weile hinauszögern, doch ohne tiefgreifende Sanierung des Unternehmens ist in aller Regel schon wegen der Schuldenlast keine Rettung möglich. Die Angst vor der Pleite sitzt tief. Gerade mittelständische Unternehmer sehen darin auch ein persönliches Scheitern. So wird der Insolvenzantrag als Anfang vom Ende angesehen. Zu Unrecht. Denn: In der neuen Insolvenzordnung ist auch die Chance zu einem Neubeginn verankert.

„Viel vom amerikanischen Insolvenzrecht übernommen“

Nach dem amerikanischen Insolvenzrecht, das in vielen Punkten die Patenschaft übernommen hat, wird zunächst „protection under chapter 11“

beantragt und damit der Schutz vor dem Zugriff der Gläubiger. Die können nicht mehr zwangsvollstrecken, der Gerichtsvollzieher bleibt vor der Tür. Alte Schulden werden nicht mehr bezahlt, und durch die weiterlaufenden Geschäfte entsteht neue Liquidität. Eine weitere Quelle ist das Insolvenzgeld. Denn die Beschäftigten bekommen vom Arbeitsamt alle Gehalts- und Lohnausfälle in voller Höhe bezahlt für die Zeit von drei Monaten vor der Insolvenzeröffnung. Das erspart dem Unternehmen erhebliche Personalkosten.

„Gut, wenn schon vor dem Insolvenzantrag ein Konzept zur Rettung des Unternehmens besteht“

Mit dem Antrag wird normalerweise vom Gericht ein vorläufiger Insolvenzverwalter eingesetzt, der weit reichende Rechte hat. „Gut, wenn schon vor der Eröffnung des Verfahrens ein Konzept besteht, mit dem das Unternehmen zu retten ist“, sagt Alexander Warrikoff, ehemaliger Bundestagsabgeordneter und als Mitglied des Rechtsausschusses an der Erarbeitung der neuen Insolvenzordnung beteiligt, jetzt Rechtsanwalt in Darmstadt und als Insolvenzverwalter tätig. Das neue Insolvenzrecht kommt dem Unternehmer zur Hilfe. „Es bleibt zwar dabei“, erläutert Warrikoff, „wie schon nach der alten Konkursordnung, dass die Verwertung des Schuldnervermögens im Interesse der Gläubiger das Ziel des Verfahrens ist“. Aber: „In einem Insolvenzplan kann von dem Ver-

Zum Autor:

Rechtsanwalt Dr. Alexander Warrikoff

Promotion im Arbeits- und Gesellschaftsrecht · langjährige Erfahrungen in Industrie- und Wirtschaft · Geschäftsführung in Industrie- und Dienstleistungsunternehmen für siebzehn Jahre · Mitglied des Deutschen Bundestages von 1983-1994 · Obmann im Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung, Mitglied des Rechtsausschusses (in beiden Funktionen beteiligt am Gesetzgebungsverfahren zur Insolvenzordnung, federführend für den Bereich des Arbeitsrechts) · seit 1994 Rechtsanwalt ausschliesslich auf dem Gebiet der Restrukturierung und Sanierung in Kriesensituationen und als Insolvenzverwalter.

Veröffentlichungen:

Die Stellung der Arbeitnehmer nach der neuen Insolvenzordnung, Betriebsberater, 1994, S. 2338 ff

Die Möglichkeit zum Unternehmenserhalt nach dem neuen Insolvenzrecht, KTS, Zeitschrift für Insolvenzrecht, 1996, S. 489 ff

Gestaltungsmöglichkeiten im Insolvenzplan, KTS, Zeitschrift für Insolvenzrecht, 1997, S. 527 ff

Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitnehmer in Insolvenz, Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht (Zins0) 2003, S. 973 ff



wertungsverbot abgewichen werden, besonders zum Erhalt des Unternehmens.“

Der Begriff „Insolvenzplan“ ist missverständlich. Es handelt sich nämlich um einen Vergleich zwischen dem insolventen Unternehmen und seinen Gläubigern. Doch die Möglichkeiten zu Gunsten des Schuldners sind deutlich größer als nach der alten Vergleichsordnung. Es gibt zum Beispiel keine Mindestquote von 35 Prozent für die Gläubiger, die Ansprüche der Arbeitnehmer, der Sozialversicherung und des Finanzamts sind nicht mehr privilegiert. Der Plan braucht nur die Zustimmung der Gläubigerversammlung mit einfacher Mehrheit. Warrikoff rät: „Wer nicht nur den Betrieb erhalten,

sondern auch das Sagen behalten will, sollte unbedingt den Insolvenzplan in seine Überlegungen einbeziehen. Und er sollte sich schon vor dem Gang zum Insolvenzgericht von einem versierten Anwalt beraten lassen. Denn danach sind die Spielräume eingeeengt. Zwar will auch der vorläufige Insolvenzverwalter den Betrieb erhalten, wenn es ihm lohnend erscheint, doch im Interesse der Gläubiger, nicht unbedingt im Interesse des Inhabers.“

*Dr. Alexander Warrikoff
Rechtsanwalt und Insolvenzverwalter*

Überlassen Sie die

Bewältigung der Krise Ihrer GmbH

uns. Wir übernehmen die GmbH-Anteile und die Geschäftsführung, betreuen das Insolvenzverfahren den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend und übertragen das Unternehmen saniert wieder an Sie oder liquidieren es ordnungsgemäß.

Unternehmer sind keine Insolvenzspezialisten

Rufen Sie uns an! Unser Informationsblatt senden wir Ihnen gern.

GIP – Gesellschaft für Insolvenzplanung mbH

Im Leuschnerpark 4 · 64347 Griesheim · Tel. 0 61 55 / 605-330 · Fax 0 61 55 / 605-332

GIP bietet Unternehmen, denen Insolvenz droht oder die sich bereits im Insolvenzverfahren befinden, Lösungen auf verschiedenen Wegen an. Wir kennen die branchenspezifischen Besonderheiten der Kran- und Schwertransportunternehmen.